Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 13 (1933-1934)
Heft: 5

Artikel: Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit
Autor: Kägi, Paul
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-331807

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihrem wirtschaftlichen, politischen und sozialen Zusammenhang würdigen.

Die SPS. macht es ihren Vertretern und allen ihren Mitgliedern zur Pflicht, nach wie vor für eine Politik der internationalen Verständigung auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechtes der Völker einzutreten und durch eine energische, auf die Eroberung der politischen Macht gerichtete Tätigkeit die Vorbedingungen für die Aufrechterhaltung des Völkerfriedens zu schaffen und zu verstärken.

Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit*

Von Dr. Paul Kägi.

Manchem Leser mag es überflüssig erscheinen, angesichts der großen Erschütterungen, welche das demokratische Prinzip gegenwärtig erleidet, sich mit den Ueberresten einer veralteten Auffassung von Armenfürsorge zu befassen, wie sie im Stimmrechtsentzug gegenüber den Armengenössigen da und dort vorkommen. In Kantonen, wo diese Maßnahme nicht oder selten angewendet wird, kann man kaum begreifen, daß die Armengenössigkeit heute noch den Verlust des Stimmrechts nach sich ziehen sollte. Aber auch, wenn nur wenige Aktivbürger diesen empfindlichen Verlust erlitten, würde sich die Erörterung lohnen. Denn wo es um die Erhaltung der Volksrechte geht, kommt es nicht auf die Zahl der Benachteiligten an, sondern auf die lückenlose Durchführung des Prinzips.

Der Grundsatz, daß einem Armengenössigen allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen das Stimmrecht zu entziehen sei, besteht noch in achtzehn Kantonen und Halbkantonen und entbehrt nicht der volkstümlichen Logik: Wer an die Staatslasten nichts beiträgt, soll auch nichts dreinreden. Wir lassen diese Logik zunächst auf sich beruhen und betrachten die Tatsachen.

I. Die kantonalen Bestimmungen.

Die kantonalen Bestimmungen, die sich meist in der Verfassung befinden und daher nicht einmal von einer Revision des Armengesetzes betroffen werden, weshalb sie ein so zähes Leben haben, unterscheiden sich nach den Voraussetzungen, unter denen dem Armengenössigen das Stimmrecht entzogen wird, sowie nach der Dauer des Entzuges bzw. den Möglichkeiten der Wiederherstellung. Die Unterschiede sind praktisch sehr bedeutsam. Wird das Stimmrecht nur den dauernd Unterstützten entzogen, so werden weniger Stimmberechtigte betroffen, als wenn jede Armenunterstützung den Stimmrechtsentzug nach sich zieht. Und wenn nach dem Aufhören der Unterstützungbedürftigkeit sofort

---

* Nach einem Referat an der Jahresversammlung der Schweiz. Konferenz für sozialist. Wohlfahrtspflege vom 12. Nov. 1933 in Luzern.

das Stimmrecht wieder auflebt, wirkt die Maßnahme viel weniger hart, als wenn es dauernd entzogen bleibt und nur nach völliger Rückerstattung der Unterstützungen wiederhergestellt werden kann, entsprechend der alten Ansicht, daß Armenunterstützung ein Darlehen sei und nur durch Rückzahlung getilgt werden könne.

Die bedingungslose Vorschrift, daß Armengenössigkeit den Entzug des Stimmrechts nach sich zieht, finden wir heute nur noch im Kanton Schwyz. Alle andern Kantone knüpfen entweder Bedingungen an den Entzug oder erleichtern die Wiederherstellung. Dauernde Unterstützung wird vorausgesetzt in den Kantonen Uri, Nidwalden, Bern, Wallis und Baselland. Die Armengenössigkeit verjährt ein Jahr nach der letzten Unterstützung (also auch ohne Rückerstattung) in den Kantonen Aargau, Tessin und Freiburg. Die wirksamste Erleichterung besteht darin, daß der Stimmrechtsentzug nur an die selbstverschuldete Armengenössigkeit geknüpft wird. Dies ist der Fall (zum Teil in Verbindung mit den erstgenannten Milderungen) in den Kantonen Obwalden, Glarus, Zug, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau. Wir greifen einzelne Beispiele heraus, die eine interessante Regelung zeigen oder durch Revisionsbestrebungen aktuell geworden sind.

Eine der schärfsten Bestimmungen finden wir im Kanton *Luzern*, der erst im Jahre 1923 mit dem neuen Armengesetz die erste vorsichtige Milderung eintreten ließ. Nach § 27 der Staatsverfassung sind vom Stimmrecht ausgeschlossen »diejenigen, welche nach dem 20. Altersjahr für sich unmittelbar oder mittelbar für Frau und Kinder von den Armenämtern Unterstützungen genossen und solche nicht restituiert haben«. Also zieht auch die kleinste Armenunterstützung den Stimmrechtsentzug nach sich. Da jedoch die Verfassung der Gesetzgebung das Recht einräumt, »die Bedingungen der Wiedereinsetzung ins Stimmrecht zu erleichtern«, konnte im Armengesetz eine Verjährung eingeführt werden (§ 24). Das Stimmrecht lebt nun wieder auf, wenn seit der letzten Unterstützung zehn Jahre verflossen sind, oder wenn binnen fünf Jahren mindestens die Hälfte der bezogenen Unterstützungen zurückbezahlt oder die Rückerstattung erlassen ist. Also außer dem Fall der baldigen vollständigen Rückerstattung beträgt die kürzeste Verjährungfrist ganze fünf Jahre. Einem Begehren um vollständige Abschaffung des Stimmrechtsentzuges wegen Armengenössigkeit, dem die Bedenken der Gemeindebehörden entgegenstehen, kommt nun die Regierung so weit entgegen, daß sie die absolute Verjährung auf fünf Jahre beschränken und das Stimmrecht jederzeit wieder aufleben lassen will, wenn der Armengenössige die Hälfte der in den letzten fünf Jahren bezogenen Unterstützung zurückbezahlt hat. Außerdem wird einem Gesetz vorbehalten, zu bestimmen, daß gewisse Arten der Unterstützung auszunehmen sind, und unter welchen Bedingungen unverschuldete Armengenössigkeit berücksichtigt werden kann. Man kann sich schon fragen, ob diesem komplizierten Fortschritt nicht die einfache Beseitigung des Verfassungsartikels vorzuziehen wäre.

Der Kanton *Bern* hat den Vorzug, daß die Verfassung der Gesetz-

gebung freie Bahn läßt, so daß durch Revision des Armengesetzes auch der Stimmrechtsentzug neu geregelt werden kann. Schon 1918 wurde ein Versuch unternommen, aber bis heute ohne Erfolg. Somit gilt noch die Bestimmung, daß Stimmberechtigte, die persönlich auf den Etat der dauernd Unterstützten kommen, ferner solche, die durch Vermögensanfall rückerstattungspflichtig werden und dieser Pflicht nicht genügen, endlich solche, die nur aus der Spendkasse unterstützt werden, aber zugleich armenpolizeilich bestraft werden müssen, das Stimmrecht verlieren. Dagegen wird zur Wiederherstellung die Rückerstattung, sofern nicht Vermögen erworben worden ist, nicht vorausgesetzt. Wenigstens ist dies die Auffassung der kantonalen Behörden, und wenn Gemeindebehörden anders verfahren sollten, möge man sich wehren!

Der Kanton *Aargau* entzieht das Stimmrecht bei jeder Unterstützung, stellt es aber wieder her bei Rückerstattung oder spätestens ein Jahr nach der letzten Unterstützung. Anläßlich der Revision des Armengesetzes hofft man, den Stimmrechtsentzug auf die Fälle selbstverschuldeter Armengenössigkeit beschränken zu können. Das würde einer ganz bedeutenden Verminderung der Zahl der betroffenen Personen rufen. Denn sobald der Entzug nicht mehr automatisch der Armenunterstützung folgt, sondern durch besonderen Beschluß herbeigeführt werden muß, werden die Fälle viel seltener. Daher spielen die bezüglichen Verfassungsbestimmungen in den acht Kantonen, die Selbstverschulden voraussetzen, eine viel geringere Rolle.

So ist die Verfassungsbestimmung im Kanton *Zürich* fast in Vergessenheit geraten, und die kantonalen Instanzen, bei denen die Rekurse einlaufen müßten, haben jahrelang keinen Fall zu verzeichnen. Der Kanton *Obwalden* setzt neben dauernder Unterstützung ausgesprochen liederlichen Lebenswandel voraus, der Kanton *Schaffhausen* dauernde Unterstützung und Selbstverschulden. Da aber keine Verjährung besteht, können die verhältnismäßig wenigen Betroffenen, sofern sie nicht zurückzahlen können, dauernd des Stimmrechts verlustig gehen, wenn sie schon lange in den denkbar geordnetsten Verhältnissen leben. Anläßlich der Revision des schaffhauserischen Armengesetzes soll gemäß der Vorlage, wie sie kürzlich den Großen Rat verlassen hat, der Verfassungsartikel über den Stimmrechtsentzug durch Armengenössigkeit ganz gestrichen werden.

Der Kanton *Solothurn* entzieht seit 1931 das Stimmrecht nur noch bei dauernder Unterstützung (aber die »Dauer« beginnt schon nach einem Monat!) und *erheblichem* Selbstverschulden und stellt es wieder her, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit aufhört. Erhebliches Selbstverschulden kennt auch der Kanton *St. Gallen,* der überdies eine überaus kurze Verjährung anerkennt, indem jeder wählen und stimmen darf, der mindestens einen Monat vor der Abstimmung nicht unterstützt wurde.

Wie viele Personen betroffen werden, ist nicht genau festzustellen, da die wenigsten Kantone darüber Buch führen und die schweizerische Armenstatistik über diesen Punkt keine Auskunft gibt. Sicher ist, daß sich etwa drei Viertel aller Fälle auf die Kantone Luzern, Bern und

Aargau konzentrieren. Die Gesamtzahl der Personen, die wegen Armengenössigkeit das Stimmrecht verloren haben, dürfte gegenwärtig in der Schweiz *ungefähr 10,000* betragen. Das ist immerhin rund ein Prozent der Stimmberechtigten. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob 10,000 Schweizerbürger ein so wichtiges Recht entbehren müssen, ganz abgesehen davon, daß bei spitzigen Abstimmungen diese Stimmrechtsbeschränkung die Entscheidung herbeiführen kann, und zwar, wie leicht auszurechnen ist, nicht zugunsten des arbeitenden Volkes.

II. Unsere Stellungnahme.

Der Grundsatz, daß der nicht mitregieren solle, der zu den Staatslasten nichts beiträgt, ist erstens falsch und zweitens gar nicht anerkannt. Ein von seiner Familie erhaltener Kranker leistet nichts an die Staatsausgaben, darf aber mit Recht trotzdem stimmen. Anderseits zahlen die erwerbstätigen Frauen wacker Steuern und haben trotzdem nichts zu sagen.

Der unbeschränkte Entzug des Stimmrechts wegen Armengenössigkeit, gar bis zur Rückerstattung, ist nichts anderes als ein krasses Unrecht, ein *brutales Abschreckungsmittel.* Man macht so die Armenunterstützung unschmackhaft, damit sich möglichst wenig Bedürftige melden, mit dem Erfolg, daß die liederlichen Elemente unterstützt werden, während jene, die trotz bitterer Armut aus Ehrgefühl vor der Armengenössigkeit zurückschrecken, darben müssen. Man fürchtet von der Aufhebung dieses Abschreckungsmittels eine Zunahme der Armenlasten, als ob es nicht bessere Vorbeugungsmittel gegen die Verarmung gäbe! Und schließlich sind die Kantone, welche auf diese Maßnahme verzichten, nicht in ihren Armenlasten erstickt.

Weniger Anstoß erregen die milderen Formen des Stimmrechtsentzuges, und die Beschränkung auf die selbstverschuldete Armengenössigkeit wird weit herum als gerecht empfunden. Peinlich ist nur die Schwierigkeit, zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armengenössigkeit im Einzelfall zu entscheiden. Ein bürgerlicher Armenpolitiker, Dr. C. A. Schmid, schrieb 1913 in seinem Buch über das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz: »Selbstverständlich stehen wir auf dem den modernen Anschauungen der wissenschaftlichen Literatur des Armenwesens entsprechenden Standpunkt, daß die Unterstützungsbedürftigkeit keinen Einfluß auf das Aktivbürgerrecht haben soll, weil der Umstand logischerweise keinen solchen haben kann. Die Einführung des kritischen Moments der Verschuldung in diesen Zusammenhang macht die Sache nur noch unglücklicher.«

Und was sagen wir Sozialisten dazu? Was ist verschuldete Armut? Wo ist die Schuld des einzelnen und wo die Schuld der Gesellschaft? Wenn z. B. einer wegen geringen Lohns oder Arbeitslosigkeit in Not gerät, die Tatkraft verliert, zum Alkohol flieht und die Familie vernachlässigt, ist er schuldig oder die Gesellschaft? Richtig ist allerdings, daß ein eigentlich verkommener Mensch nicht mehr die Urteilskraft und Selbständigkeit aufbringt, die für die politische Stellungnahme erforderlich ist. Aber solche Menschen werden nach Art. 370

des Zivilgesetzbuchs entmündigt und verlieren auf diesem Wege das Stimmrecht (wenn sie es nicht durch das Strafgesetz verlieren). Wo dieser Artikel nicht anwendbar ist, besteht auch kein Grund, einen Armengenössigen vom Stimmrecht auszuschließen.

Die besprochenen Gesetzesbestimmungen treffen den einzelnen schwer. Man kann sich die Demütigung gar nicht schwer genug vorstellen, die auf einem sonst schon durch die Not gedrückten Menschen lastet, wenn er des Stimmrechts unwürdig erklärt wird. Und weil diese Demütigung den begüterten Kreisen in der Regel auch dann nicht droht, wenn sie liederlich leben, handelt es sich der Wirkung nach um offensichtliches *Klassenrecht*, das wir als Sozialisten nur radikal bekämpfen können.

Zu dieser Rechtsungleichheit kommt noch diejenige zwischen den Kantonen. Der arme Luzerner verliert das Stimmrecht, der arme Neuenburger nicht. Der im Kanton Neuenburg wohnhafte Luzerner verliert das Stimmrecht trotz Armenunterstützung nicht, aber auch der in Luzern wohnhafte Neuenburger nicht. Ob der Kanton Neuenburg den Luzerner nach Luzerner Recht beurteilt oder, wie es der gegenwärtigen Rechtslage entspricht, nach Neuenburger Recht — in jedem Fall entsteht Rechtsungleichheit. Und wenn wir noch bedenken, daß sogar in der gleichen *eidgenössischen* Abstimmung ein Neuenburger stimmen darf, ein im Heimatkanton wohnhafter Luzerner in gleichen Verhältnissen aber nicht, so können wir nur feststellen: das ist ein Salat, aber keine Rechtsgleichheit. Und daraus kann sich für uns Sozialisten nur die einzige Forderung ergeben: *Gänzliche Abschaffung des Stimmrechtsentzuges aus Armengenössigkeit!*

III. Ein alter Zopf.

Es wäre interessant, zu untersuchen, wie diese Bestimmung, die übrigens in Deutschland seit 1919 abgeschafft war, in unsere Kantonsverfassungen hineingekommen ist und wieso sie in einigen Kantonen seit langem fehlt. Wir beschränken uns hier darauf, am Beispiel des Kantons Zürich zu zeigen, daß es sich hier nicht um eine Erfindung der demokratischen oder der liberalen Bewegung noch überhaupt der modernen Staatsauffassung oder Armenfürsorge handelt. Der Kanton Zürich entzog vor 1911 den Armengenössigen ohne Einschränkung das Stimmrecht, und zwar finden wir die Bestimmung sowohl in der Verfassung von 1831 als in derjenigen von 1814, und auch während der Helvetik blieb der Grundsatz anerkannt. Trotzdem bildet die Verfassung von 1831 einen wesentlichen Fortschritt gegenüber derjenigen von 1814, welche die Tradition des 18. Jahrhunderts wieder aufgenommen hatte. Man hatte nämlich eine bedeutend schwerere Beschränkung des Stimmrechts zu beseitigen, indem noch 1814 »diejenigen, so in Kost und Lohn stehen«, ebenfalls vom Stimmrecht ausgeschlossen waren. Die Benachteiligung der Armengenössigen wurde also als weniger anstößig aus dem 18. Jahrhundert übernommen. »Politisch nahmen die Armengenössigen bis zur Helvetik eine untergeordnete Stellung ein. Während der Dauer der Unterstützung gingen sie des

Aktivbürgerrechtes verlustig« (Dr. Alice Denzler, Geschichte des Armenwesens im Kanton Zürich im 16. und 17. Jahrhundert, Zürich, Rascher, 1920, S. 73). Der Grund der Maßnahme war auch damals wesentlich die Abschreckung von der Armenunterstützung.

Wir kommen so zurück in eine Zeit, da die Almosengenössigen in Zürich und Luzern ein möschenes Schildchen offen tragen mußten, und da sie auch in den Zünften »nichts zu mehren und nichts zu mindern hatten«. Damit kommen wir aber auch in eine Zeit, in der eine systematische Armenfürsorge, wie wir sie heute kennen, nicht nur unbekannt, sondern auch für eine Stadt, zu der von allen Seiten Bettler strömten, unmöglich war. Uebrigens ist der Stimmrechtsverlust ganz anders zu werten in einer Zeit, da ohnehin nicht alle Einwohner stimmberechtigt waren. Er gehörte zu den unbeholfenen Mitteln, sich die Bettelplage vom Halse zu halten, ähnlich wie die Bettlerjagden. Aber was hat die Bettelplage des Mittelalters oder des 17. und 18. Jahrhunderts mit der Verarmung im kapitalistischen Wirtschaftssystem zu tun? Eine Maßnahme, die in einer andern Wirtschaftsepoche verständlich war, ist gedankenlos übernommen in eine Zeit, der sie vollkommen widerspricht. Wir sehen an diesem kleinen Beispiel, daß, wie Marx sagt, der juristische Ueberbau sich langsamer umwälzt als die Produktionsverhältnisse!

IV. Wie ist abzuhelfen?

In den Kantonen ist, wo immer möglich, die gänzliche Abschaffung des Stimmrechtsentzuges wegen Armengenössigkeit anzustreben. Wo dies noch nicht erreichbar ist, kann durch Milderung der Bestimmungen, und sei es auch durch das oben kritisierte Verschuldensprinzip, viel gewonnen werden. Denn sobald der Stimmrechtsentzug nicht mehr automatisch auf die Armenunterstützung folgt, sondern ausdrücklich unter Begründung verhängt werden muß, besteht auch die Möglichkeit, das Prinzip auszuhöhlen, indem seine Anwendung *verpönt* wird, wie es etwa im Kanton Zürich geschehen ist. Es ist also eine taktische Frage, wie im Einzelfall mehr erreicht wird.

Die einfachste Lösung wäre jedoch die Regelung durch den *Bund*. Nach Art. 66 der Bundesverfassung bestimmt die Bundesgesetzgebung die Schranken, innerhalb welcher ein Schweizerbürger seiner politischen Rechte verlustig erklärt werden kann. Dies ist geschehen für die Konkursiten, nicht aber für die Armengenössigen. Und doch sind schon bei der Beratung der Bundesverfassung Stimmen laut geworden, die vom Stimmrechtsentzug gegenüber Armengenössigen nichts mehr wissen wollten. Es wäre also nicht allzu radikal, wenn heute durch ein kurzes *Bundesgesetz*, in Ausführung des Art. 66 der Bundesverfassung, *der Entzug des Stimmrechts wegen Armengenössigkeit ausgeschlossen* würde.

Das Richtige wird sein, von drei Seiten diesem Zopf beizukommen. In den Kantonen soll die Abschaffung oder mindestens die Milderung der bezüglichen Bestimmungen angestrebt werden. Ferner haben wir darüber zu wachen, daß die geltenden Bestimmungen nicht rigoros

angewendet werden, und daß insbesondere Kantone, die selbst mildere Bestimmungen haben, nicht die härteren Vorschriften anderer Kantone auf ihrem Kantonsgebiet ausführen, daß also am Wohnsitzrecht festgehalten wird. Gleichzeitig kann die bundesrechtliche Lösung betrieben werden, die nicht als aussichtslos erscheint, weil eine Reihe von Kantonen heute kein Interesse mehr an der Beibehaltung des Zopfes hat.

Es ist Sache der Sozialdemokratischen Partei, auf diesem Gebiet an der Vervollkommnung der Demokratie und an der Beseitigung eines Klassenrechts und einer unwürdigen Demütigung einzelner Mitbürger zu arbeiten.

BUCHBESPRECHUNG

Fritz Sternberg: **Der Niedergang des Kapitalismus.** 1933. Rowohlt, Berlin.

E J. W. Fritz Sternberg gehört zu jenen wenigen Theoretikern des deutschen Sozialismus der Nachkriegsperiode, welche mit neuen Fragestellungen und neuen theoretischen Gesichtspunkten anregend auf das — wenn auch schwache, so doch noch vorhandene — geistige Leben der deutschen Arbeiterbewegung vor dem Zusammenbruch eingewirkt haben. Sein Hauptwerk »Der Imperialismus« hat eine lebhafte Diskussion in der deutschen sozialistischen Literatur veranlaßt. In diesem seinem Hauptwerke geht Fritz Sternberg aus von der bekannten Arbeit von Rosa Luxemburg über »Der Akkumulationsprozeß des Kapitals«, eine Arbeit, die unverdientermaßen allgemeine Ablehnung von seiten des offiziellen Marxismus erfahren hat. Fritz Sternberg versucht, die These der Unmöglichkeit der Akkumulation im rein kapitalistischen Raum — wie sie von Rosa Luxemburg vertreten wird — abzuschwächen in die These der Unmöglichkeit der Absetzbarkeit des Akkumulationsrestes. Diese These liegt auch dem vorliegenden Werke zugrunde.

Das Buch ist geistreich und anregend geschrieben. Manchmal etwas in die Breite geratend, wiederholt es immer wieder die These vom Niedergang des Kapitalismus: Die Krise die Norm, die Konjunktur die Ausnahme. Im ersten Kapitel schildert Sternberg die allgemeinen Entwicklungstendenzen des Weltkapitalismus in der Vorkriegszeit, die wachsende Verschärfung der Widersprüche durch Verengerung des außerkapitalistischen Raumes. Das zweite Kapitel charakterisiert den deutschen Kapitalismus als Schutzzollkapitalismus ohne Kolonialbesitz. Das dritte, das letzte des ersten Teiles, faßt die Niedergangssymptome des Weltkapitalismus zusammen auf Grund eines reichen Zahlenmaterials. Der zweite Teil: »Der Niedergang des deutschen Kapitalismus«, schildert die deutsche Wirtschaft in der Inflation, die Periode bis zur Weltwirtschaftskrise, die Weltwirtschaftskrise in ihren Rückwirkungen auf Deutschland, dieses »schwächste Glied« des Weltkapitalismus. Die Belegzahlen sind in der Hauptsache den Berichten des Institutes für Konjunkturforschung in Berlin entnommen. Der dritte Teil versucht die »Aufgaben der Arbeiterklasse« gegenüber Reformismus und Faschismus zu umreißen. Sternberg, dessen politische Vergangenheit in enge Nähe zur Kommunistischen Internationale weist, gelangt zur Forderung des Einheitsblockes der Arbeiterschaft. Wenige Wochen nach Veröffentlichung des Werkes fiel die geschichtliche Entscheidung zuungunsten der Arbeiterklasse.

Trotz fruchtbringender Kritik überlieferter Anschauungen ist doch auch das vorliegende Werk nicht von einigen charakteristischen Mängeln der marxi-